

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Sozialgericht Neubrandenburg
für das Geschäftsjahr 2024**

I. Es sind 11 Kammern gebildet. Besetzung der Kammern:

1. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Pohlentz

2. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger
1. Vertretung: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Schober

3. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Wiedner
1. Vertretung: Richterin Tanck
2. Vertretung: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin Tanck
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Wiedner
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Neumann

5. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Neumann
1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Henneberg
2. Vertretung: Richterin Tanck

6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Pohlentz
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Schober
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Henneberg

7. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Pohlentz
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Schober
2. Vertretung: Richter am Sozialgericht Henneberg

8. Kammer

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Henneberg
1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Neumann
2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger

9. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Sozialgericht Wiedner
1. Vertretung: Richterin Tanck
2. Vertretung: Direktorin des Sozialgerichts Hagemann

10. Kammer

- Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Henneberg
 1. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Neumann
 2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Traeger

11. Kammer

- Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Schober
 1. Vertretung: Richter am Sozialgericht Pohlentz
 2. Vertretung: Richterin am Sozialgericht Wiedner

Über die genannte Vertretung hinaus vertreten sich die ordentlichen Kammervorsitzenden des Sozialgerichts Neubrandenburg bei einer weiter notwendigen Vertretung in der aufsteigenden Reihenfolge der Kammern, wobei auf die 11. Kammer die 1. Kammer folgt. Sollte diese Regelung zu einer Drittvertretung in der Person einer oder eines Kammervorsitzenden führen, wird diese Vertretung zunächst übersprungen, bis alle anwesenden Kammervorsitzenden jeweils zwei Vertretungen wahrnehmen.

II. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern:**Vorbemerkungen:**

Bestandsverfahren verbleiben in derjenigen Kammer, in der sie am 31.12.2023 anhängig waren.

Die Geschäftsverteilung berücksichtigt eine tatsächliche Freistellung von Herrn Richter am Sozialgericht Henneberg für seine Aufgaben als örtlicher Richterrat (0,07 AKA).

1. Kammer

1. Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ohne Angelegenheiten nach dem BKGG und dem SGB II, einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen
2. Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß der Zuweisung im Turnus unter III.
3. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach §§ 18, 21 und 22 SGG
4. Anträge über die Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 60 SGG außerhalb von Verhandlungs- und Erörterungsterminen
5. Angelegenheiten des Sozialgerichts Neubrandenburg, für die die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht begründet ist, z.B. SV-Verfahren (Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können) und AR (Allgemeines Register) ohne Schutzschriften in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung

2. Kammer

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung, einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen
2. Angelegenheiten der Rentenversicherung gemäß der Zuweisung im Turnus unter III., ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (diese sind der 7. Kammer zugewiesen) und ohne Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (diese sind der 10. Kammer zugewiesen)
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen in Angelegenheiten der Rentenversicherung
4. Anträge über die Ablehnung der Vorsitzenden der 1. Kammer gemäß § 60 SGG

3. Kammer

1. Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß der Zuweisung im Turnus unter III.
2. Rechts- und Amtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen (einschließlich einstweiliger Anordnungen) in Angelegenheiten nach dem SGB II

4. Kammer

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeträge und Nebengebiete ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (diese sind der 7. Kammer zugewiesen) und ohne die Angelegenheiten der Krankenversicherung, die der 8. Kammer zugewiesen sind
2. Angelegenheiten der Pflegeversicherung
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Schutzschriften für die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Sachgebiete

5. Kammer

1. Angelegenheiten zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX
2. Angelegenheiten des Versorgungs- und Entschädigungsrechts
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Sachgebiete

6. Kammer

1. Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX
2. Angelegenheiten nach dem AsylbLG
3. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter Ziffern 1 und 2 aufgeführten Sachgebiete

7. Kammer

1. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
2. Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem unter Ziffer 1 aufgeführten Sachgebiet

8. Kammer

Angelegenheiten der Krankenversicherung, soweit Kläger oder Beklagte Krankenhäuser bzw. Träger von Krankenhäusern sind, und KR-Bestandsverfahren, soweit sie nicht am 01.07.2023 in die 4. Kammer zurückübertragen wurden.

9. Kammer

Kostenrecht, mit Ausnahme richterlicher Festsetzungen nach dem JVEG (diese werden in der jeweiligen Kammer des Hauptverfahrens bearbeitet).

10. Kammer

1. Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer, z.B. Angelegenheiten nach dem AAÜG
2. Übrige Angelegenheiten der Rentenversicherung gemäß der Zuweisung im Turnus unter III., ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV, die der 7. Kammer zugewiesen sind

11. Kammer

1. Angelegenheiten nach dem SGB II gemäß der Zuweisung im Turnus unter III.
2. Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
3. Kindergeldangelegenheiten ohne §§ 6a und 6b BKGG
4. Elterngeld- und Erziehungsgeldangelegenheiten
5. Rechts- und Amtshilfeersuchen für die unter Ziffern 2 bis 4 aufgeführten Sachgebiete

III. Zuordnung im Turnus

1. Neu eingehende Verfahren mit Registerzeichen "R" werden, soweit sie nicht ausschließlich der 10. Kammer zugewiesen sind (Zusatz- und Sonderversorgung), wie folgt verteilt:
auf die 2. Kammer: 4 Verfahren und
auf die 10. Kammer: 6 Verfahren.
2. Neu eingehende Verfahren mit Registerzeichen "AS" werden wie folgt im Turnus verteilt:
1. Kammer: 3 Verfahren
3. Kammer: 7 Verfahren
11. Kammer: 10 Verfahren.
3. Ergibt sich aus der Anlage 1 eine der Turnuszuteilung entgegenstehende Zuteilung, wird der Turnus unterbrochen und das Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus – eingetragen. Dies gilt auch für eingehende Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.
Wird ein Verfahren nach Anlage 1 Ziffer V. (Wiederaufnahme) oder nach Verfahrensabtrennung eingetragen, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.

IV. Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Anlage 2: Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Präsidium des Sozialgerichts Neubrandenburg
Neubrandenburg, den 07.12.2023

Hagemann

Dr. Traeger

Neumann

Schober

Wiedner

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Neubrandenburg – 01.01.2024**Allgemeine Zuständigkeitsregelungen****I. Zuordnung sonstiger Verfahren:**

Für die Zuordnung gilt § 11 der Ausführungsbestimmungen des Präsidenten des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (AusfBest) zur Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). § 11 AusfBest (Stand 01.01.2021) lautet:

§ 11 Zuordnung sonstiger Verfahren

(1) Folgende Verfahren werden unter dem Registerzeichen „R“ geführt:

- a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
- b) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
- c) Streitigkeiten nach § 6 Abs. 4 Entschädigungsrentengesetz
- d) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
- e) Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet
- f) Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- g) Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz
- h) Streitigkeiten nach § 17 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.

(2) Zu den Angelegenheiten der Krankenversicherung (Registerzeichen „KR“) gehören auch:

- a) Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und der knappschaftlichen Krankenversicherung
- b) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz
- c) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (oder jeweiligen Vorgänger- oder Nachfolgeregelungen) ergeben, soweit sie nicht unter dem Registerzeichen BA erfasst werden
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
- e) alle Streitigkeiten, welche nur die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern Krankenkassen als zuständige Einzugsstelle Kläger oder Beklagte sind
- f) Streitigkeiten nach § 28r SGB IV
- g) Streitigkeiten nach §§ 7 Abs. 3, 9, 15 Entwicklungshelfergesetz.

(3) Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden unter dem Registerzeichen „LW“ geführt.

(4) Streitsachen zwischen den Arbeitnehmern und Arbeitgeber über die Erteilung von Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 312 SGB III werden unter dem Registerzeichen „AL“ geführt.

(5) Streitigkeiten nach § 10 Abs. 1 Entwicklungshelfergesetz werden unter dem Registerzeichen „U“ geführt.

(6) Verfahren, die die Vollstreckung der Forderungen eines Jobcenters durch die Bundesagentur für Arbeit zum Streitgegenstand haben, werden unter dem Registerzeichen „AS“ geführt.

II. Zu den Angelegenheiten des Kostenrechtes (der 9. Kammer) gehören:

Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes, die der Richterin/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Güterichter

Als Güterichterinnen und Güterrichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichterinnen und Güterrichter des Sozialgerichts Rostock auch für den Bezirk des Sozialgerichts Neubrandenburg bestimmt.

IV. Im Übrigen gilt folgende Regelung

Die Zuständigkeit der Kammer richtet sich nach den Beklagten.

Für zugewiesene Sachen ist jeweils die Kammer zuständig, die über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der betreffenden Behörde bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts zu befinden hat.

V. Wiederaufnahme

Für zurückverwiesene und wieder aufgenommene Streitsachen ist die Zuständigkeit derjenigen Kammer begründet, in welcher die Austragung erfolgt war. Ist diese Kammer bei der statistischen Wiedererfassung für Verfahren aus diesem Sachgebiet nicht mehr zuständig, gilt die Zuständigkeitsregelung wie in Ziffer XII (Neben- und Folgeentscheidungen) entsprechend. Zurückverwiesene und wieder aufgenommene Verfahren werden im Sinne von Ziffern X. und XI. als später eingegangen behandelt.

VI. Reihenfolge

Gehen mehrere Sachen für ein Sachgebiet an einem Tag ein, so werden die Eintragungen in das Prozessregister in alphabetischer Reihenfolge der Klägernamen vorgenommen. Bei mehreren Eingängen von Klägerinnen und Klägern, deren Namen mit demselben Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des Namens, sodann des zuerst genannten Vornamens.

Bei zusammengesetzten Namen ist der Anfangsbuchstabe des Hauptbestandteiles des Namens entscheidend (z.B. de Vries, Anfangsbuchstabe V; Freiherr von Richthofen = R; Schulte zu Wiesch = Sch).

Bei Namen von Versicherungsträgern, juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Anfangsbuchstabe des wesentlichen Ortshinweises entscheidend (z. B. Deutsche Rentenversicherung Nord = N; AOK Nordost = N).

Bei Doppelnamen ist der erste groß geschriebene Name der Klägerin bzw. des Klägers maßgeblich (z. B. Meyer-Hagen = M).

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden sogleich nach Eingang der für die Registerführung zuständigen Person zur unverzüglichen Eintragung vorgelegt. Werden mehrere Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gleichzeitig zur Eintragung vorgelegt, gilt die oben genannte alphabetische Reihenfolge.

VII. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Sofern für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Zuteilung im Wechsel 1 zu 1 ausgerichtet an der Bezeichnung der Kammern aufsteigend (ER-Turnus).

Ziffern X. und XI. gelten für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend. In diesen Fällen wird die Zuteilung unterbrochen und das Verfahren unter Anrechnung auf den ER-Turnus eingetragen.

Gehen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das Hauptsacheverfahren am gleichen Tag ein, bestimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Zuständigkeit. Bei mehreren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die am gleichen Tag eingehen, entscheidet der Zeitpunkt des Einganges über die Reihenfolge der Eintragung. Bei Eingang zur gleichen Zeit ist entsprechend Ziffer VI, letzter Satz, zu verfahren.

VIII. Anträge auf Prozesskostenhilfe

Bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe zu bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit der/des Vorsitzenden, die/der zurzeit für das Verfahren zuständig ist.

IX. Kammerübergreifende Übernahme

Unter den Voraussetzungen des § 113 SGG kann ein Verfahren kammerübergreifend übernommen werden.

X. Mehrere Verfahren eines Klägers/einer Klägerin

Erhebt eine natürliche Person weitere Klagen in demselben Sachgebiet, so wird für die weiteren Klagen die Zuständigkeit der Kammer begründet, die bereits für das erste Klageverfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt der Erhebung der weiteren Klage die zuerst rechtshängig gewordene Klage bereits erledigt ist. Verfahren gegen Zusatz- und Sonderversorgungsträger gelten als eigenes Sachgebiet.

XI. Mehrere Verfahren einer Bedarfsgemeinschaft

Ist bereits ein Verfahren eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft oder der Bedarfsgemeinschaft insgesamt anhängig, ist die Kammer auch für weitere Verfahren der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuständig. Das gilt auch, wenn die Frage der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft streitig ist.

XII. Neben- und Folgeentscheidungen

Die Zuständigkeit für Neben- und Folgeentscheidungen in statistisch erledigten Verfahren (insbes. nachträgliche Prüfung der Prozesskostenhilfebewilligung und Kostengrundscheidungen) fällt in die Kammer entsprechend der Kammerzahl des Aktenzeichens. Soweit das Sachgebiet in der Kammer nicht mehr bearbeitet wird, gilt abweichend:

KR-Sachen der 16. Kammer fallen in die Bearbeitung der 8. Kammer.

Alle übrigen KR-Sachen und die P-Sachen fallen in die Bearbeitung der 4. Kammer.

R-Sachen der 8. Kammer fallen in die Bearbeitung der 1. Kammer.

Alle übrigen R-Sachen fallen in die Bearbeitung der 2. Kammer.

BA-Sachen (einschließlich wiederaufgenommener R-Sachen der 7. Kammer) fallen in die Bearbeitung der 7. Kammer.

U-Sachen fallen in die Bearbeitung der 2. Kammer.

BK-, KG- und EG-Sachen fallen in die Bearbeitung der 11. Kammer.

AS-Sachen	aus den Kammern	fallen in die Bearbeitung der
	7, 8 und 15	1. Kammer
	9, 12 und 14	3. Kammer
	2, 4, 13 und 16	11. Kammer

Davon unberührt bleiben Entscheidungen zum Kostenrecht, die in die Zuständigkeit der 9. Kammer fallen (Angelegenheiten des Kostenrechts, Ziffer II der Anlage 1).

XIII. Bezirksübergreifende Zuständigkeitskonzentration

Für den Bezirk des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern regelt die Verordnung über die Zuständigkeit der Sozialgerichte vom 15.12.2004 (GVOBl. M-V 2004, Seite 569) eine Zuständigkeitskonzentration für folgenden Angelegenheiten:

1. bei dem Sozialgericht Schwerin für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 SGG und
2. bei dem Sozialgericht Stralsund für Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie für Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

XIV. Klagerechte im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen

Verfahren nach §§ 81a, 81b SGB X sind derjenigen Kammer zugewiesen, der das Sachgebiet zugewiesen ist, in welchem der gerügte Datenschutzverstoß geschehen sein soll.

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Neubrandenburg – 01.01.2024

Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern und die Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung werden wie folgt geregelt:

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Kammern gemäß der anliegenden Listen A, B und C zugeteilt.

Alle Kammern, außer der 5. und 6. Kammer, greifen gemeinsam auf die Liste A zurück, wobei die Heranziehungsliste mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen (Anlage) fortgeführt wird. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum des Einganges der ersten Ladungsverfügung des Kammervorsitzes für diesen Sitzungstag auf der Geschäftsstelle. Gehen am selben Tag Ladungsverfügungen verschiedener Vorsitzenden ein, die auf dieselbe Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugreifen, richtet sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der numerischen Reihenfolge der Kammern.

Für die 5. Kammer gilt die Liste B.

Für die 6. Kammer gilt die Liste C.

2. Finden an einem Sitzungstag unter dem Vorsitz derselben Richterin bzw. desselben Richters Sitzungen in mehreren Kammern oder in mehreren Sachgebieten einer Kammer statt und bestimmt sich die Zuteilung für alle Kammern und Sachgebiete nach derselben Liste, gilt die Zuteilung einheitlich für den Sitzungstag.
3. Wird eine mündliche Verhandlung nach ihrer Unterbrechung fortgesetzt, werden für den Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in diesem Fall auch für alle anderen an dem neuen Sitzungstag stattfindenden Verhandlungen herangezogen, es sei denn, andere ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind bereits aufgrund einer früheren Ladungsverfügung zuständig geworden.
4. Die nach §§ 17 Abs. 3, 60 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richterinnen und Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen und die/der listennächste ehrenamtliche Richter/in ist heranzuziehen.
Die/Der so übergangene ehrenamtliche Richter/in ist für den nächsten Termin heranzuziehen, für den ehrenamtliche Richter/innen noch nicht bestimmt sind und für den sie/er nicht nach § 17 Abs. 3 SGG ausgeschlossen ist.
Als ausgeschlossen gemäß § 17 Abs. 3 SGG gelten Bedienstete eines Krankenversicherungsträgers für einen Sitzungstag, auf den Streitigkeiten aus dem Bereich der Krankenversicherung terminiert sind. Die zu § 17 Abs. 3 SGG getroffene Regelung ist entsprechend anzuwenden.
Beschäftigte der Gemeinden, Ämter, Kreise und der Bundesagentur für Arbeit werden für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht herangezogen. Die Regelung unter Ziffer 2 gilt entsprechend.
5. Verhinderung
 - a) Ist eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen,
oder
 - b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter bereits geladen,
so gilt sie/er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für sie/ihn ist die/der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.
 - c) Wird es durch die Verhinderung einer bereits geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig – eine/n andere/n ehrenamtlichen Richter/in

zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen.

Der bzw. die nachzuladende Richter/in ist telefonisch zu laden. Wenn er/sie telefonisch nicht erreicht werden kann, gilt diese/r als nicht erreichbar. Es ist die/der nächstberufene telefonisch erreichbare Richter/in zu laden.

6. Scheiden eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt an die Stelle auf der Heranziehungsliste der/die für sie/ihn neuberufene Richter/in.
7. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterin bzw. des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.